



Geschäftszeichen:
AUWR-2019-536130/32-Rt

Bearbeiter/-in: Mag. Michaela Rammerstorfer
Tel: (+43 732) 77 20-15679
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 30.04.2021

**Magistrat der Stadt Steyr,
Antrag auf Genehmigung eines
Zwischenlagers für mineralische Baurestmassen
und zur Herstellung der Oberflächenabdeckung der
Reststoffdeponie Steyr, in KG Gleink, Steyr;
Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung
nach § 37 Abs. 1 AWG 2002**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die HIPI Ziviltechniker GmbH für Bauingenieurwesen, Vöcklabruck, hat mit Schreiben vom 28.11.2019, für die Stadtgemeinde Steyr um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Zwischenlager für mineralische Baurestmassen und zur Herstellung der Oberflächenabdeckung der Reststoffdeponie Steyr auf den Grundstücken Nr. 1091, 192/2, 1010, 1009, 1237/1, KG Gleink, beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde angesucht.

Nach Vorlage aller erforderlichen Projektunterlagen schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, in Verbindung mit §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine mündliche Verhandlung aus.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:	
1. Treffpunkt: Lokalausgang Deponie Steyr, Mühlstraße 2a, 4407 Steyr	
2. anschließend: Mündliche Verhandlung, Rathaus Steyr, Stadtplatz 27, Gemeinderatssitzungssaal	
Datum:	Zeit:
02. Juni 2021	08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhandler oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **4. Mai 2021 bis 1. Juni 2021** während der Amtsstunden bei der

- Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz und dem
- Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung, Stadtplatz 27, 4400 Steyr,

eingesehen werden können.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Ort der Einsichtnahme:
<ul style="list-style-type: none">• Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 0732/7720-15679)• Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung, Stadtplatz 27, 4400 Steyr, nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07252/575-321)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Mit der Leitung der Verhandlung wird eine Mitarbeiterin des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

In den Amtsgebäuden ist grundsätzlich zwischen allen Personen (Bürgern, Parteien, Bediensteten etc.) ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Bürger und Parteien haben ab 25. Jänner 2021 eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) zu tragen.

Wir ersuchen sämtliche Personen, die beabsichtigen, an der Amtshandlung teilzunehmen, sich mit einer entsprechenden Maske auszustatten. Personen, die ohne eine derartige Vorrichtung erscheinen, können von der Leiterin der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Mag. Michaela Rammerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.